

Zeitschrift: Schweizer Schule
Band: 71 (1984)
Heft: 13: Genmanipulation : Grundlagen, Methoden, Anwendung

Rubrik: Aktuelle Kurzmeldungen der "schweizer schule"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

CH: Schuljahrbeginn: Ständeratskommission mehrheitlich für den Spätsommer

Nach dem Nationalrat hat sich nun auch die vorbereitende Kommission des Ständerates für den Spätsommer-Schulbeginn in allen Kantonen ausgesprochen. Mit 7 gegen 4 Stimmen unterstützt die von Norbert Zumbühl (Nidwalden) präsidierte Kommission den Antrag des Bundesrates, die Volksinitiative für die Koordination des Schuljahrbeginns mit einem entsprechenden Gegenvorschlag zu konfrontieren und drei Standesinitiativen abzuschreiben.

Im Sinne der Landesregierung hatte der Nationalrat im März dieses Jahres bei der Behandlung der freisinnigen Schulkoordinationsinitiative mit 123 gegen 31 Stimmen einem Gegenvorschlag zugestimmt, der den Schuljahrbeginn in Absatz 2 von Artikel 27^{bis} der Bundesverfassung einheitlich «zwischen Mitte August und Mitte September» ansetzt. Die Ständeratskommission folgte nun grundsätzlich diesem Beschluss, verankerte ihn aber in einem selbständigen neuen Absatz 3^{bis} des Verfassungsartikels und hielt präzisierend fest, dass die Regelung «für die Zeit des obligatorischen Schulunterrichtes» gelte.

Eine Bundeslösung für die Koordination des Schuljahrbeginns – sie wird auch in Standesinitiativen von Zug, Schwyz und Luzern gefordert – drängt sich auf, weil alle föderalistischen Anläufe gescheitert sind: Nach dem erneuten Nein der Kantone Zürich und Bern von 1982 zum Spätsommertermin lassen vorderhand noch immer je dreizehn Kantone ihr Schuljahr im Frühling bzw. im Spätsommer beginnen. Wenn beide Kammern dem Vorschlag des Bundesrates folgen, soll die Volksinitiative zurückgezogen werden. Das letzte Wort haben, da es sich um eine Verfassungsänderung handelt, Volk und Stände.

SZ: Küssnacht: Computerkurs als Schulversuch

An der Küssnachter Sekundarschule soll ein Computerkurs angeboten werden. Der Schwyzer Erziehungsrat hat einen entsprechenden Schulversuch bewilligt und ergänzend festgehalten, dass es auch anderen Schulträgern der Oberstufe freigestellt sei, ähnliche Kurse durchzuführen. In Küssnacht wird nun eine Computerlektion pro Woche als Frei-

fach offeriert. Im weiteren hat der Erziehungsrat der Vorverschiebung des Lateinunterrichts (1. Sekundarklasse nach den Sommerferien) zugestimmt, andererseits sich gegen die Einführung von Jahreskursen im Fach Handarbeit und Hauswirtschaft ausgesprochen. Im dritten Schuljahr sollen die Real- und Sekundarschüler in diesen Fächern je einen Halbjahreskurs belegen. Ziel dieses Schulversuches sei es, gerade in diesem speziellen Bereich konkrete Erfahrungen zu sammeln, schreibt der Erziehungsrat.

OW: Neue Verordnung für Kanti

Der Obwaldner Regierungsrat hat zuhanden des Kantonsrates einen Entwurf für eine Kantonsschulverordnung verabschiedet. Die in Artikel 47 des Schulgesetzes vorgesehene Verordnung hat insbesondere die Zuständigkeiten im Bereich der Kantonsschule, die Aufnahmebedingungen, die Stellung der Lehrer und Schüler und den Schulbetrieb zu regeln. Ein erster Entwurf wurde einem breiten Vernehmlassungsverfahren unterzogen, das ausgiebig benutzt wurde. Allgemein wurde der Erlass dieser Verordnung begrüsst, doch wurden auch viele Änderungsanträge und -wünsche eingereicht, welche teilweise in der bereinigten Vorlage berücksichtigt werden konnten. So wurde ein eigener Zweckartikel aufgenommen, welcher das Bildungsziel der Kantonsschule wie folgt umschreibt: «Die Kantonsschule vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und eine solide wissenschaftliche Grundausbildung, um die Schüler zu verantwortungsbewussten Menschen und Bürgern zu bilden und sie auf höhere Studien vorzubereiten. Sie vermittelt ihre Bildung auf den Grundlagen des Christentums und den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit.»

BS: Musikurse an Basler Primarschulen

Die Basler Regierung beantragt, die Musikurse an den Primarschulen durch eine Änderung des Schulgesetzes zu verankern. Gleichzeitig wird das Kantonsparlament ersucht, zwischen 1987 und 1992 einen jährlichen Kredit von 216 000 Franken für die Ausbildung der entsprechenden Lehrkräfte zu gewähren.